

ENTWURF

Vereinbarung

**zwischen dem Bayerischen Roten Kreuz - Kreisverband Schweinfurt (Träger),
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Lindörfer,**

und

**dem Landkreis Schweinfurt (Landkreis),
vertreten durch den Landrat Florian Töpfer,**

**über den Weiterbetrieb der Freiwilligenagentur GemeinSinn im Landkreis
Schweinfurt:**

Landkreis und Träger sind sich darin einig, dass es zur strukturellen Unterstützung des Ehrenamts wie des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Gewinnung zusätzlicher Freiwilliger weiterhin der Arbeit einer Freiwilligenagentur als hauptamtlich geführter Anlaufstelle im Landkreis bedarf. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Kreisausschuss des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung vom **17.05.2018 beschlossen**, die Freiwilligenagentur GemeinSinn über den Ablauf der 3. Projektphase hinaus weiter fortzuführen.

Für den Betrieb der Freiwilligenagentur werden nachfolgende Regelungen vereinbart:

I. Projektlaufzeit:

Im direkten Anschluss an die dritte Projektphase, die mit Ablauf des **31.01.2019** endet, wird die Freiwilligenagentur für weitere 3 Jahre, d.h. vom **01.02.2019 – 31.12.2021**, fortgeführt.

II. Verpflichtungen des Trägers:

1. Der Träger betreibt die Freiwilligenagentur entsprechend dem Arbeitskonzept in der Fassung vom 29.08.2013 vorbehaltlich abweichender Entscheidungen der Steuerungsgruppe der Freiwilligenagentur. Er beachtet die darin enthaltenen Grundprinzipien und bearbeitet die beschriebenen Aufgaben zur Stärkung des Ehrenamts und zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis. Das Arbeitskonzept ist vollinhaltlich Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Die Geschäfte der Freiwilligenagentur sind so zu planen und zu führen, dass die Projektgesamtkosten die im einschlägigen Beschluss des Kreisausschusses vom **17.05.2018** für das jeweilige Projektjahr fixierte Kostenobergrenze nicht übersteigen. Der Träger übernimmt einen finanziellen Eigenanteil i.H.v. 10% der jährlichen Projektgesamtkosten bis zu der jeweiligen Kostenobergrenze sowie zusätzlich etwaige die Obergrenze übersteigende Mehrkosten in voller Höhe.
3. Zur Durchführung der im Arbeitskonzept für die Freiwilligenagentur genannten Aufgaben beschäftigt der Träger für die Projektlaufzeit eine geeignete sozialpädagogische/ sozialwissenschaftliche Fachkraft entsprechend dem BRK-Tarifvertrag im Umfang von 1,0 Stellen. **Die Stelle ist teilbar.**

4. Innerhalb des in Ziffer II.2. genannten maximalen Kostenrahmens sind vom Träger zudem die Ausgaben für unterstützende Verwaltungstätigkeiten, Kosten für Fortbildung und Reisekosten der Fachkraft, sämtliche Sachkosten für die Freiwilligenagentur sowie darüber hinaus anfallende Projektkosten (insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche) zu bestreiten.
5. Der Träger hat Drittmittel soweit möglich in Anspruch zu nehmen bzw. einzuwerben. Zweckgebundene Drittmittel sollen soweit möglich zur Umsetzung des Projekts eingesetzt werden. Nicht zweckgebundene einsatzfähige Drittmittel sind im Verhältnis der prozentualen Finanzierungsbeteiligung von Landkreis und Träger (90% -10%) vom jährlichen Finanzierungsbeitrag in Abzug zu bringen.
6. Der Träger legt dem Landkreis spätestens **jeweils zum 31.03.** eine **prüffähige Gesamtabrechnung des Vorjahres** vor; Bürobedarf, Portokosten, Telekommunikationsdienstleistungen, Verwaltung oä. dürfen in angemessener Höhe pauschaliert berücksichtigt werden.
7. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weist die Freiwilligenagentur regelmäßig und in angemessener Form auf die Zusammenarbeit mit dem Landkreis und die überwiegende finanzielle Förderung durch den Landkreis hin. Dasselbe gilt für den Träger für seine die Freiwilligenagentur betreffende Öffentlichkeitsarbeit.
8. Der Träger stellt sicher, dass die Arbeit der Freiwilligenagentur ausschließlich sachorientiert und neutral erledigt wird, der Träger die Freiwilligenagentur insbesondere nicht dazu nutzt, zum Ehrenamt/bürgerschaftlichem Engagement bereite Personen entgegen seiner Neutralitätspflicht für den eigenen Verband anzuwerben.
9. Der Träger und das für das Projekt eingesetzte Personal geben dem Landkreis auf sein Verlangen hin Auskunft über die Arbeit der Freiwilligenagentur und erstellen hierüber einen Jahresbericht. Dieser soll bei Bedarf im Kreisausschuss erläutert werden. Der Landkreis ist berechtigt, die Finanzierungsgrundlagen des Projekts zu prüfen.

III. Verpflichtungen des Landkreises

1. Der Landkreis übernimmt jährlich 90% der durch den Träger nachzuweisenden und nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlichen sowie nicht anderweitig gedeckten Projektgesamtkosten, maximal jedoch 90% der im einschlägigen Beschluss des Kreisausschusses vom **17.05.2018** für das jeweilige Projektjahr fixierten Projektgesamtkostenobergrenze.
2. Der Landkreis zahlt während der Projektlaufzeit **jeweils zum 01.02. und zum 01.08. des laufenden Jahres** 40.000 € als Abschlag auf die anfallenden Projektkosten an den Träger.
Nach den Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer III. 1. noch bestehende Über- bzw. Unterzahlungen des Landkreises sind binnen 1 Monats nach Vorlage der Gesamtabrechnung durch den Träger (Ziffer II. 6.) von den Vertragspartnern auszugleichen.
3. Soweit für die Arbeit der Freiwilligenagentur erforderlich, stehen die Mitarbeiter des Landratsamtes im Rahmen des fachlich und zeitlich Möglichen der das Projekt umsetzenden Fachkraft für Informationen und fachlichen Austausch zur Verfügung.

IV. Steuerungsgruppe:

Zur strategischen Steuerung des Projekts (einschließlich der Festlegung der durch die Fachkraft umzusetzenden Projekte, gegebenenfalls erforderlicher Aufgabenpriorisierung, Zielvorgaben sowie Änderungen am Arbeitskonzept) wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Die Steuerungsgruppe tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einladung und Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die das Projekt umsetzende Fachkraft.

Der Steuerungsgruppe gehören je 1 Vertreter von Landkreis und Träger sowie die das Projekt umsetzende Fachkraft an.

Da die Freiwilligenagentur aufgrund ihrer Aufgabenstellung auch auf die Kooperation der kreisangehörigen Gemeinden angewiesen ist, sind die Vereinbarungspartner bemüht, auch Vertreter aus den Reihen der Gemeinden sowie des Kreistages für die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe zu gewinnen. Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe werden daher regelmäßig eingeladen: die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die jeweiligen Sprecher der 4 Regionalallianzen; sie können sich vertreten lassen.

Vertreter von Vereinen, Verbänden, Initiativen o.ä., die Manager der 4 Regionalallianzen sowie weitere Mitarbeiter der Vereinbarungspartner können bei Bedarf gleichfalls zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

Soweit in der Steuerungsgruppe Entscheidungen zu treffen sind, sollen diese einstimmig getroffen werden. Kann trotz Bemühens eine Einstimmigkeit nicht erreicht werden, entscheidet der Landkreis im Benehmen mit dem Träger nach Abwägung der widerstreitenden Interessen - aufgrund seiner weit überwiegenden Kostentragung – abschließend alleine.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Schweinfurt, den

Schweinfurt, den

Florian Töpfer
Landrat

Thomas Lindörfer
Geschäftsführer